

4. BERLINER CARE-SALON

Logiken der Gewalt

Thesen

1. Gewalt ist ein politischer Begriff.

Das, was in einer Gesellschaft als Gewalt gilt, als Gewalt definiert und gegebenenfalls sanktioniert wird, ist ebenso Ergebnis gesellschaftlicher und politischer Prozesse wie auch die Zuschreibung von Gewalt zu Personen oder Institutionen. Gewalt ist immer umstritten und Wandlungsprozessen unterworfen. Streiks galten zunächst als Gewalt, bis sie als Recht anerkannt wurden. Gewaltfreie Erziehung ist ebenso Ergebnis gesellschaftlicher und politischer Durchsetzungs- und Aushandlungsprozesse wie die Zuerkennung von Rechten auf Gewaltfreiheit für Menschen mit Behinderungen. Gewalt gegen Frauen, wie die Vergewaltigung in der Ehe, gilt in vielen Gesellschaften und Staaten immer noch nicht als Gewalt. Zur Durchsetzung legitimer Interessen ist Gewalt ebenso politisch motiviert, definiert und gegebenenfalls gerechtfertigt. Die Zuschreibung und Bezeichnung von Gewalthandlungen ist in gesellschaftliche und politische Diskurse und Polarisierungen eingebunden, wie aktuell die Diskussion um den Klimawandel und die Zuschreibung der Täterschaft von Klimaschützern oder globalen Akteuren wie Blackrock als „Täter“ zeigen (vgl. Lindemann 2023).

2. Gewalt und Moral hängen zusammen.

Gewalt wird von den Gewaltausübenden oftmals als moralischer Akt verstanden im Sinne eines „meine Ansprüche sind berechtigt“ (*entitlement*). Vielfach geht es um die Verteidigung traditionaler oder selbst zugeschriebener Machtpositionen. Dies gilt für Staaten, gesellschaftliche Gruppen und Individuen. Ebenso wie Territorien beansprucht und verteidigt werden, gilt dies auch für berufliche und gesellschaftliche Domänen. Auch in extremistischen Milieus wird Gewalt zur Verteidigung oder Erlangung von als legitim gehaltenen Machtpositionen eingesetzt und entsprechend legitimiert. Tiefersitzend wird Gewalt zur Erlangung oder Verteidigung von Macht auch gegen die Demokratie oder demokratische Gesellschaftsformen eingesetzt, wobei Demokratie, wie sich in den USA zeigen lässt, im Zusammenhang mit gesellschaftlichen Veränderungsprozessen gesellschaftliche Vormachtpositionen sowohl der Weißen als auch der Männer bestimmter Eliten gefährdet. Gewalthandlungen im Zusammenhang mit (reaktivierten) Ressentiments werden eingesetzt zur Aufrechterhaltung von Ansprüchen auf eine verlorene Heimat – wobei Heimat sowohl im Sinne identitärer Politik das (Vater-)Land sein kann als auch bestehender Ordnungen. Gewalthandlungen etwa von Klimaaktivisten zur Erinnerung an die staatliche Handlungspflicht zum Schutz der Umwelt und zur Vermeidung von ökologischer Gewalt ist auch moralisch hergeleitet und legitimiert. Am Beispiel von Israel kann gezeigt werden, wie die generationenübergreifende Zuschreibung von einem Anspruch auf Rückkehr zu einer generationenübergreifenden Ordnung der Rache führen kann, wenn es keine Bedingungen für einen „trauernden Abschied“ gibt.

3. Das Gewaltmonopol des Staates dient dem Vertrauen in die Gewaltlosigkeit der Gesellschaft.

Das Gewaltmonopol des Staates ist in einem Paradoxon eingebunden: Das in die Zentralgewalt investierte Vertrauen dient den Voraussetzungen der Gewaltlosigkeit der Gesellschaft. Dies gilt im öffentlichen Leben, in der Aushandlung von Interessen, in Institutionen bis hin in den Privatbereich. Kommt der Staat seinem Schutzauftrag nicht nach, erodiert der gesellschaftliche Grundkonsens dahingehend, dass das Gewaltmonopol nicht (mehr) überwiegend als legitim angesehen wird, ist zugleich die Gewaltlosigkeit der Gesellschaft in Gefahr. Dies gilt gegenüber vulnerablen Bevölkerungsgruppen, wie die weltweite Zunahme von Gewalt wegen sexueller Orientierung oder geschlechtlicher Identität oder aktuell für Fragen des Klimawandels mit der vom Bundesverfassungsgericht ausgesprochenen Verpflichtung der Verantwortungsübernahme für nachfolgende Generationen. Dies gilt schließlich auch für den Schutz vor militärischen Bedrohungen, die nationalstaatlich immer weniger allein gelöst werden können. Das Gewaltmonopol des Staates respektive von Staatengemeinschaften ist eine der Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Gewaltlosigkeit in gesellschaftlichen Aushandlungsprozessen.

4. Internationales Recht und Menschenrechte werden zur Verhandlungssache.

Gewalttätige Großgruppen akzeptieren keine überlegene Gewalt als legitim. Dies gilt für die multipolare Machtarchitektur des 21. Jahrhunderts mit den Großgruppen China, USA, Russland, aber auch Indien. Es gilt allerdings auch auf nationaler Ebene, wenn bestimmte Eliten oder Machtgruppen respektive Autokraten keine übergreifenden Entscheidungen etwa der Gerichtsbarkeit oder von demokratischen Wahlen akzeptieren wie in den USA und Venezuela zu beobachten. Insbesondere auf nationaler Ebene festzustellende Polarisierungen miteinander immer feindlicher gegenüberstehenden politischen oder gesellschaftlichen Großgruppen provozieren die Gefahr (generationenübergreifender) Rachebeziehungen. Aspekte davon lassen sich auch im Ost-West-Konflikt in Deutschland beobachten. Es kommt darauf an, ob die Proportionen des Austausches und der Aushandlung als angemessen erlebt werden. Das gilt für die Beilegung von kriegerischen Auseinandersetzungen ebenso wie von politischen Aushandlungsprozessen. Die öffentlich als nicht konsensfähig erlebte Ampelregierung in Deutschland leistet dazu ihren Beitrag.

5. Gewalt ist eine Dramatisierungsmetapher.

Wer den Gewaltbegriff benutzt, dramatisiert, lenkt Aufmerksamkeit auf eine möglicherweise vernachlässigte Wirklichkeit oder aber nutzt den Gewaltbegriff zur Durchsetzung eigener als legitim angesehener Interessen. Der Gewaltbegriff als Dramatisierungsmetapher erklärt und versteht nichts. Gewaltdiskussionen und -diskurse sind analytisch auszurichten, um zugrundeliegende Konflikte, Strukturen und Zusammenhänge zu verstehen.

6. Gewaltlosigkeit ist ohne einen starken, demokratischen Staat, gesellschaftlichen Grundkonsens und eine vitale Zivilgesellschaft nicht zu haben.

Staatliches Handeln gerät immer stärker in eine Spirale des Vertrauensverlustes. Als sicher geglaubte gesellschaftliche Konsense werden in Frage gestellt und untergraben. Eingebettet ist dieser Vertrauensverlust somit in gesellschaftliche sowie ökologische und ökonomische Transformationsprozesse, die potenziell mit Besitzstandsgefährdungen und Eingriffen in Lebensstile verbunden sind oder sein können. Sie irritieren das Vertrauen. Das staatliche Handeln mit seiner primären Berücksichtigung aktueller und partikularer Interessenslagen (Stichworte: Tempolimit, Festhalten am Verbrennungsmotor, sektorenspezifische Verteidigung von Vormachtstellungen, Privilegien und Interessenslagen) verstärken eine besitzstandsorientierte Politikgestaltung, die künftigen Herausforderungen und Verantwortungen nicht gerecht wird.

- Bezogen auf den Klimawandel gilt, dass nur dann, wenn ökologische Gewalt wirksam bekämpft wird, sich die verfassungsbasierte Ordnung des Vertrauens in die Gewaltlosigkeit der Gesellschaft erhalten lässt.
- Bezogen auf demografische Transformationsprozesse gilt Ähnliches: Nur wenn diese ernst genommen werden – etwa beim Thema Zuwanderung und Generationengerechtigkeit – wird sich eine menschenrechtsbasierte Gewährleistung von Gewaltlosigkeit aufrechterhalten oder (wieder-)herstellen lassen. Teile der Zivilgesellschaft aber auch der Politik sind in der Wirklichkeit einer sich grundlegend verändernden globalen und europäischen Verfahrensordnung nicht angekommen. Das gilt auch für die breite Resonanz nationalistisch ausgerichteter Politikstrategien, die in der Bevölkerung populär sind. Mit dem Anliegen der Verteidigung der verfassungsgemäßen Ordnung und damit verbundenen Versprechen der Gewaltlosigkeit sind sie nicht kompatibel.

Und zum weltpolitischen Schluss: Nur ein Europa, das auch militärisch handlungsfähig ist und als solches erlebt wird, wird nationalstaatliche und nationalistische Dynamiken zurückdrängen können. Genau hieran haben aber die gewaltfähigen Großgruppen wie Russland, aber auch bestimmte global agierende Unternehmen kein Interesse.

Prof. Dr. habil. Thomas Klie

Berlin, 21. November 2024

Literatur

Lindemann, Gesa (2023): Die Logik der Gewalt. UN im Nahostkonflikt. In: *ZEIT ONLINE*, 06.12.2023. Online verfügbar unter <https://www.zeit.de/kultur/2023-12/un-nahost-konflikt-israel-palaestiner-10nach8>, zuletzt geprüft am 30.09.2024.